

22. Kann der die Vermutung der Kontrebande begründende Transport einführverbotener Gegenstände auch dann angenommen werden, wenn der Transportierende nicht von Aufsichtsbeamten „betroffen“ und der Mangel des Zollausweises nicht „beim Transport konstatiert“ worden ist?

Bereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 §. 136 Nr. 5 d und §. 137.

(N. B.G.Bl. S. 317.)

St.G.B. §. 368 Nr. 10.

I. Straffenat. Ur. v. 24. Oktober 1881 g. Ch. Rep. 1983/81.

I. Landgericht Beuthen.

Aus den Gründen:

Das Urteil des Landgerichts hat thatsächlich für nicht festgestellt erklärt, daß die Angeklagten im Jahre 1879 im Kreise M. es unternommen haben, je einen Gegenstand, dessen Einfuhr verboten war, dem

Verbote zuwider aus dem Auslande nach Preußen einzuführen. Damit ist der Thatbestand der Kontrebande verneint, auch verneint, daß beim Transport verbotener Gegenstände durch die Angeklagten Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen worden, indem aus dieser Thatfache u. a. nach §. 136 des Vereinszollgesetzes die Kontrebande nach §. 137 als vorhanden gesetzlich angenommen wird. Allein die Revision greift die tatsächliche Feststellung mit Erfolg an, weil derselben ausweislich der Gründe ein Mißverständnis des Gesetzes zu Grunde liegt. Das angefochtene Urteil versagt der Bestimmung des §. 136 a. a. O. Nr. 5d die Anwendung deshalb, weil die verbotenen Gegenstände auf dem Transporte von den Aufsichtsbeamten gar nicht gesehen, geschweige denn „betroffen“ worden. Dieser Umstand schließt aber die Strafbestimmung nicht aus. Das Urteil gelangt zu der entgegengesetzten Annahme aus der Erwägung, daß Strafgesetze strikt auszulegen, und daß das Gesetz verlange, daß beim Transport Gegenstände ohne Zollausweis betroffen seien, das heiße, daß das Betreffen beim Transport erfolgte. Nun ist es richtig, daß das Strafgesetz, zumal ein so positives Steuergesetz, strikt zu interpretieren ist, es darf nur bei dieser Interpretation das Gewicht nicht auf untergeordnete Worte gelegt werden, um aus der Premierung einer bedeutungslosen Wortfassung dem Gesetze einen gezwungenen Sinn beizulegen. Wenn es schon an sich bedenklich erscheinen würde, die Strafbarkeit einer Handlung von der besonderen Art der Entdeckung abhängig zu machen, so würde man doch dann zumal nach einem besonderen Grunde für eine solche Bestimmung suchen, wenn sie, wie die in Nr. 5d, völlig vereinzelt unter einer ganzen Reihe anderer Bestimmungen steht, die eine solche Beschränkung des Vergehensbegriffes nicht kennen. Das Urteil ergänzt zwar bei der Angabe des konkreten Falles das Betroffenwerden durch die Person des Betreffenden als „der Aufsichtsbeamten“, gleichwohl kann nach dem Vorausgehenden das Entscheidende für das Landgericht nicht in den Worten „betroffen werden“, sondern in denen „beim Transport“ gefunden sein, denn es wird in dem Urteile nicht verlangt und kann nach dem Wortlaute nicht verlangt werden, daß das mit dem Fehlen gleichgestellte Nichtübereinstimmen des Zollausweises (von Aufsichtsbeamten) betroffen wird, sondern nur, daß es „nicht erfolgt ist“, d. h. nicht vorhanden war; und daraus darf geschlossen werden, daß „betroffen werden ohne Zollausweis“ nicht mehr bedeutet, als: wenn die

Gegenstände sich ohne Zollausweis befinden (vgl. Nr. 3a und b), oder: wenn ein Zollausweis mangelt. Der Ausdruck „betroffen werden“ ist durch die Absicht, unter Ziff. 5 die beim Transport vorkommenden Handlungen zusammenzufassen, herbeigeführt; hierdurch ist die Fassung der Nr. 5 nicht ganz sprachrichtig geworden, und statt: wenn beim Transport verbotener Gegenstände der Transport ohne Erlaubnis bewirkt wird oder Gegenstände ohne Zollausweis betroffen werden etc., würde der Gedanken des Gesetzes korrekter dahin wiedergegeben sein: 5, wenn a) beim Transport verbotener Gegenstände a a) die Zollstätte . . . umgangen oder b b) die Zollstraße nicht innegehalten, oder wenn b) der Transport ohne Erlaubnis . . . bewirkt wird, oder wenn c) Gegenstände ohne Zollausweis transportiert werden oder mit demselben nicht übereinstimmen. Ergiebt sich aber schon hieraus, daß sich aus den Worten „beim Transport“ nichts für die Annahme folgern läßt, daß das Fehlen des Zollausweises während des Transportes konstatiert sein müsse, so bestätigt diese Auffassung auch die Entstehungsgeschichte der Strafbestimmung. Die Nr. 5 ist in das Vereinszollgesetz herübergenommen aus §. 6 des früheren Gesetzes des Zollvereins wegen Bestrafung der Zollvergehen. Dort waren den als Kontrebande angesehenen Handlungen unter a) „bei der Anmeldung an der Zollstätte“, unter b) eine Anzahl Handlungen „beim Transport“ gegenübergestellt; so wenig aber für die unrichtigen Deklarationen unter 1 Erfordernis der Strafbarkeit die Feststellung der Unrichtigkeit bei der Anmeldung ist, ebensowenig kann aus dem beibehaltenen Ausdruck für die Handlungen unter 5 eine Besonderheit abgeleitet werden.¹